

Elterngeldantrag Mecklenburg-Vorpommern

für Geburten ab 01.09.2021

Lieber Nutzerinnen und Nutzer von elternzeit.de,

den ausgefüllten Elterngeldantrag einschließlich Anlagen sowie die Originalgeburtsbescheinigung sollten Sie zeitnah nach der Geburt einreichen. Bitte achten Sie darauf, den Antrag sorgfältig und korrekt auszufüllen, dies gewährleistet eine schnelle Bearbeitung.

Sie sind sich unsicher beim Ausfüllen oder haben Probleme?

Dann nutzen Sie gerne unsere Elterngeldberatung und unseren Antragservice.
Weitere Infos dazu finden Sie auf den letzten Seiten.

Herzliche Grüße

Ihr Elternzeit.de Team

Antrag auf Elterngeld

NACH DEM BUNDESELTERNGELD- UND ELTERNZEITGESETZ (BEEG)

Stand 09/2021

FÜR GEBURTEN AB 01.09.2021

Elterngeld wird rückwirkend höchstens für drei Lebensmonate vor der Antragstellung gezahlt.
Die zuständige Behörde finden Sie auf der letzten Seite dieses Antrages.

KIND, FÜR DAS ELTERNGELD BEANTRAGT WIRD

► ORIGINAL-Geburtsurkunde mit Verwendungszweck „Elterngeld“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)

Nachname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Mehrlingsgeburt	Anzahl der Kinder		Vornamen

PERSÖNLICHE ANGABEN

	ELTERNTEIL 1	ELTERNTEIL 2
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)
Nachname, Titel		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Wohnort		
Steuer-Identifikationsnummer		
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit/en (Bitte eintragen)	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit/en (Bitte eintragen)
	► Angehörige eines EU-/EWR-Staates/Schweiz: liegt eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach Freizügig/EU vor? <input type="checkbox"/> ja ► andere Staatsangehörige: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder sonstigen Aufenthaltstitel beifügen.	
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland seit: _____ bis _____ Land: _____ Grund: _____	<input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland seit: _____ bis _____ Land: _____ Grund: _____
Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> Ich bin in Deutschland erwerbstätig. <input type="checkbox"/> Ich bin nicht erwerbstätig. <input type="checkbox"/> Ich bin im Ausland erwerbstätig. Beschäftigungsland: _____ Tätigkeit: _____ <input type="checkbox"/> Ich gehöre der NATO-Truppe oder ihrem zivilen Gefolge an. <input type="checkbox"/> Ich bin Mitglied/Beschäftigte(r) einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung.	<input type="checkbox"/> Ich bin in Deutschland erwerbstätig. <input type="checkbox"/> Ich bin nicht erwerbstätig. <input type="checkbox"/> Ich bin im Ausland erwerbstätig. Beschäftigungsland: _____ Tätigkeit: _____ <input type="checkbox"/> Ich gehöre der NATO-Truppe oder ihrem zivilen Gefolge an. <input type="checkbox"/> Ich bin Mitglied/Beschäftigte(r) einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung.
KINDSCHAFTSVERHÄLTNIS		
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Ich habe die Personensorge. <input type="checkbox"/> Adoptivkind (auch bei laufendem Verfahren) ► Adoptionsurkunde beifügen im Haushalt seit: _____ ► Bestätigung der Vermittlungsstelle beifügen <input type="checkbox"/> Sonstiges Kindschaftsverhältnis (z.B. Enkelkind, Kind des Ehegatten oder Lebenspartners)	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Ich habe die Personensorge. <input type="checkbox"/> Adoptivkind (auch bei laufendem Verfahren) ► Adoptionsurkunde beifügen im Haushalt seit: _____ ► Bestätigung der Vermittlungsstelle beifügen <input type="checkbox"/> Sonstiges Kindschaftsverhältnis (z.B. Enkelkind, Kind des Ehegatten oder Lebenspartners)

ANTRAGSTELLUNG

ELTERNTEIL 1	ELTERNTEIL 2
<input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit Elterngeld. <input type="checkbox"/> Ich beantrage später Elterngeld. <small>(Weitere Angaben entfallen / werden später nachgereicht. Diesen Antrag bitte trotzdem unterschreiben)</small> <input type="checkbox"/> Ich stelle voraussichtlich keinen Antrag. <small>(Weitere Angaben entfallen. Diesen Antrag bitte trotzdem unterschreiben)</small>	<input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit Elterngeld. <input type="checkbox"/> Ich beantrage später Elterngeld. <small>(Weitere Angaben entfallen / werden später nachgereicht. Diesen Antrag bitte trotzdem unterschreiben)</small> <input type="checkbox"/> Ich stelle voraussichtlich keinen Antrag. <small>(Weitere Angaben entfallen. Diesen Antrag bitte trotzdem unterschreiben)</small>

BETREUUNG UND ERZIEHUNG DES KINDES IM EIGENEN HAUSHALT

<input type="checkbox"/> ständig (Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen, abgesehen von einem kurzen Krankenhausaufenthalt.) <input type="checkbox"/> zeitweise vom _____ bis _____	<input type="checkbox"/> ständig (Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen, abgesehen von einem kurzen Krankenhausaufenthalt.) <input type="checkbox"/> zeitweise vom _____ bis _____
---	---

WEITERE KINDER, die in meinem/unserem Haushalt leben und von mir/uns betreut und erzogen werden (für statistische Zwecke bzw. zur Prüfung des Geschwisterbonus)

Vorname <small>(falls abweichend auch Familienname)</small>	Geburts-/ Adoptionsdatum, bei Adoptionspflege: Tag der Inobhutnahme	Kindschaftsverhältnis		Für den Geschwisterbonus bitte beifügen: ► aktuellen Kindergeldnachweis ► Kopie Geburtsurkunde, bei Adoption: Annahmebeschluss bzw. bei Adoptionspflege- Bescheinigung des Jugendamtes ► Liegt bei einem Kind unter 14 Jahren eine Behinderung vor: Kopie des Feststellungsbescheides oder Ausweises
		Elternteil 1	Elternteil 2	

Gesamte Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____

FAMILIENSTAND

	ELTERNTEIL 1	ELTERNTEIL 2
Familienstand	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <small>(gleichgeschlechtlich)</small> <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> Zusammenleben mit dem anderen Elternteil <input type="checkbox"/> alleinerziehend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <small>(gleichgeschlechtlich)</small> <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> Zusammenleben mit dem anderen Elternteil <input type="checkbox"/> alleinerziehend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden

BANKVERBINDUNG

Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:

IBAN <small>(in 4er-Blöcken ausfüllen)</small>										
BIC <small>(Konto im Ausland)</small>										
Geldinstitut										
Kontoinhaber										

KONTAKTDATEN

Freiwillige Angabe: Für Rückfragen wäre es hilfreich, wenn Sie uns Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse mitteilen.

E-Mail		
Telefon-Nr.		

ANGABEN ZUR KRANKENVERSICHERUNG

	<input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> privat versichert* <input type="checkbox"/> als Angehörige/r mitversichert* <input type="checkbox"/> über die Freie Heilfürsorge versichert* <input type="checkbox"/> freiwillig versichert* <small>*weitere Angaben zur Versicherung sind nicht notwendig</small>	<input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> privat versichert* <input type="checkbox"/> als Angehörige/r mitversichert* <input type="checkbox"/> über die Freie Heilfürsorge versichert* <input type="checkbox"/> freiwillig versichert* <small>*weitere Angaben zur Versicherung sind nicht notwendig</small>
Mitglieds-Nr.		
Krankenkasse		
Anschrift		

FESTLEGUNG DES BEZUGSZEITRAUMES

Elterngeld wird nach Lebensmonaten (LM) des Kindes gezahlt.

Beispiel: Kind geb. am 05.09.2021 1. Lebensmonat: 05.09.2021 bis 04.10.2021
 2. Lebensmonat: 05.10.2021 bis 04.11.2021 usw.

Das Basiselterngeld

kann vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Die Monate können von den Eltern gleichzeitig oder abwechselnd bezogen werden, wobei ein Elternteil mindestens für zwei Monate aber höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen kann. Erfolgt eine Einkommensminderung gegenüber dem Zeitraum vor der Geburt kann für zwei weitere Monate (12+2) Elterngeld bezogen werden (sogenannte **Partnermonate**).

Für besonders früh geborene Kinder verlängert sich der Anspruch. Ihr Kind wurde vor dem errechneten Termin geboren:

- mindestens 6 Wochen → Verlängerung auf 13 Monate,
- mindestens 8 Wochen → Verlängerung auf 14 Monate,
- mindestens 12 Wochen → Verlängerung auf 15 Monate,
- mindestens 16 Wochen → Verlängerung auf 16 Monate.

In diesem Fall ist ein Nachweis der Hebamme / des Entbindungspflegers oder des Facharztes/der Fachärztin für Frauenheilkunde notwendig.

Das Elterngeld Plus

Die Zeit des Elterngeldbezuges verlängert sich von einem Basiselterngeldmonat auf zwei Elterngeld Plus-Monate (nicht für Monate, in denen Mutterschaftsgeld gezahlt wird). Die Höhe des Elterngeld Plus beträgt höchstens die Hälfte eines Basiselterngeldmonats. Das Elterngeld Plus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezuges einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Der Partnerschaftsbonus

sind zusätzliche Monate für Eltern, die beide gleichzeitig in zwei bis vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind. Diese Monate werden nur in Form von Elterngeld Plus ausgezahlt.

Möchten Sie mehrere Leistungsarten in Anspruch nehmen, kreuzen Sie die Monate auf der Rückseite (Seite 4) an.

Beachten Sie bei der Planung, dass die Monate in denen Mutterschaftsgeld gezahlt wird, als für Elterngeld verbrauchte Monate gelten. Sie werden auf die gesamte Bezugszeit angerechnet.

Ab dem 15. Lebensmonat ist nur ein durchgängiger Bezug möglich, es sei denn Ihr Kind ist mindestens 6 Wochen zu früh geboren. Dann verschiebt sich der vorgeschriebene durchgängige Bezug entsprechend (siehe S. 4).

	ELTERNTEIL 1	ELTERNTEIL 2
Basiselterngeld	<input type="checkbox"/> 1. bis 12. Lebensmonat oder vom _____ bis _____ = _____ LM vom _____ bis _____ = _____ LM	<input type="checkbox"/> 1. bis 12. Lebensmonat oder vom _____ bis _____ = _____ LM vom _____ bis _____ = _____ LM
- Partnermonate	<input type="checkbox"/> mindestens zwei Lebensmonate vom _____ bis _____ = _____ LM vom _____ bis _____ = _____ LM	<input type="checkbox"/> mindestens zwei Lebensmonate vom _____ bis _____ = _____ LM vom _____ bis _____ = _____ LM
Elterngeld Plus	<input type="checkbox"/> vom _____ bis _____ = _____ LM vom _____ bis _____ = _____ LM	<input type="checkbox"/> vom _____ bis _____ = _____ LM vom _____ bis _____ = _____ LM
Partnerschafts-Bonus	<input type="checkbox"/> vom _____ bis _____ = _____ LM	
Ein Elternteil möchte Elterngeld alleine und mehr als 12 Monate beantragen.	<input type="checkbox"/> Bei mir liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nach § 24 b EStG für Alleinerziehende vor, denn - ich bin alleinstehend und lebe mit diesem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, - ich lebe mit keiner anderen volljährigen Person in meiner Wohnung. Oder: Ich bin nicht alleinerziehend aber <input type="checkbox"/> die Betreuung durch den anderen Elternteil ist durch schwere Krankheit oder schwere Behinderung nicht möglich. <input type="checkbox"/> durch den anderen Elternteil ist das Wohl meines Kindes gefährdet.	
LEISTUNGSART		
Leistungsart	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag von 300 EUR Basiselterngeld bzw. 150 EUR Elterngeld Plus monatlich ohne weitere Einkommensermittlung <input type="checkbox"/> Elterngeld aus vorangegangenen Einkommen aus Erwerbstätigkeit <small>(auch zur Ermittlung des Freibetrages für andere Sozialleistungen)</small>	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag von 300 EUR Basiselterngeld bzw. 150 EUR Elterngeld Plus monatlich ohne weitere Einkommensermittlung <input type="checkbox"/> Elterngeld aus vorangegangenen Einkommen aus Erwerbstätigkeit <small>(auch zur Ermittlung des Freibetrages für andere Sozialleistungen)</small>

INANSPRUCHNAHME DES ELTERNGELDES NACH LEISTUNGSARTEN

		ELTERNTEIL 1					ELTERNTEIL 2							
		Lebens- monat	Basis- Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- schafts- bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebens- monat	Basis- Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- schafts- bonus	Arbeitszeit (W-Std.)			
Gewünschte Monate bitte ankreuzen. Bei Teilzeittätigkeit die Wochenarbeitsstunden eintragen!!	Erstes Lebensjahr	1					1							
		2					2							
		3					3							
		4					4							
		5					5							
		6					6							
		7					7							
		8					8							
		9					9							
		10					10							
		11					11							
		12					12							
		Zweites Lebensjahr	13					13						
			14						14					
			15	Frühchen					15	Frühchen				
			16						16					
			17						17					
			18						18					
			19	Frühchen					19	Frühchen				
			20						20					
			21						21					
			22						22					
			23						23					
			24						24					
		25						25						
		26						26						
		27						27						
		28						28						
		29						29						
		30						30						
		31						31						
		32						32						

EINKOMMENSRENZE

Für Elternpaare, die im letzten **Kalenderjahr** (abgeschlossener Veranlagungszeitraum) **vor der Geburt des Kindes** gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 300.000 Euro hatten, entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch, wenn das zu versteuernde Einkommen 250.000 Euro überschritten hat. Einkommenssteuerbescheide sind beizufügen.

- Das zu versteuernde Einkommen liegt sicher unter 250.000 Euro / beim Elternpaar sicher unter 300.000 Euro.
 Der Steuerbescheid liegt bei / wird nachgereicht. Es besteht keine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung.
 Es ist bereits ohne Steuerbescheid sicher, dass die Grenzen überschritten werden.
 Es erscheint aufgrund der Höhe des Einkommens ernsthaft möglich, dass die Grenzen überschritten werden.

EINKOMMEN VOR DER GEBURT DES KINDES (BEMESSUNGSZEITRAUM)

	ELTERNTEIL 1	ELTERNTEIL 2
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	<small>► Weitere Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen Anlage 1.</small>	
Bezug von sonstigen Leistungen	Sonstige Leistungen z. B.: Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Kinderkrankengeld, Renten, Gründungszuschuss, Insolvenzgeld, Elterngeld für ein älteres Kind oder ähnliche Leistungen	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar:
	Art _____	Art _____
	von _____ bis _____	von _____ bis _____

EINKOMMEN NACH DER GEBURT DES KINDES (BEZUGSZEITRAUM)

Elternzeit	<input type="checkbox"/> Elternzeit von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Resturlaub von _____ Tagen <small>► Anlage 2</small>	<input type="checkbox"/> Elternzeit von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Resturlaub von _____ Tagen <small>► Anlage 2</small>
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab _____ mit _____ Wochenstunden <small>► weitere Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1, A2)</small> <input type="checkbox"/> Berufsausbildung bis: _____ <small>► Bitte Nachweis beifügen</small> <input type="checkbox"/> Minijob / Midijob <input type="checkbox"/> Tagespflegeperson, Anzahl der Kinder: _____ <small>► Bitte Nachweis beifügen</small>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab _____ mit _____ Wochenstunden <small>► weitere Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1, A2)</small> <input type="checkbox"/> Berufsausbildung bis: _____ <small>► Bitte Nachweis beifügen</small> <input type="checkbox"/> Minijob / Midijob <input type="checkbox"/> Tagespflegeperson, Anzahl der Kinder: _____ <small>► Bitte Nachweis beifügen</small>
Bezug von sonstigen Leistungen	Sonstige Leistungen z. B.: Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Kinderkrankengeld, Renten, Gründungszuschuss, Insolvenzgeld, Elterngeld für ein älteres Kind oder ähnliche Leistungen	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar:
	Art _____	Art _____
	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Mutterschaftsgeld/ Arbeitgeberzuschuss/ vergleichbare Leistungen	<small>► Nachweis bitte immer beifügen, auch wenn der Vater der Antragsteller ist.</small> <input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung a) <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld b) <input type="checkbox"/> Dienstbezüge ab der Entbindung c) <input type="checkbox"/> <u>ausländische</u> Familienleistungen <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die unter a) bis c) genannten Leistungen <input type="checkbox"/> Krankentagegeld aus der privaten Versicherung	
		<small>► Nachweis der Krankenkasse</small> <small>► Nachweis der Krankenkasse</small> <small>► Nachweis des Arbeitgebers/ Anlage 2</small> <small>► Nachweis der Dienststelle/ Anlage 2</small> <small>► Bescheinigung in deutscher Übersetzung</small>

HINWEISE

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhoben. Wer Leistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen. Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben beziehungsweise Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 BEEG in Verbindung mit § 60 SGB I ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Vorsätzliche Falschangaben führen zur Strafanzeige.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Verantwortlichen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt unserer Sozialverwaltung. Dieses Informationsblatt finden Sie unter www.lagus.mv-regierung.de (Elterngeld-Formulare/Anträge)

ERKLÄRUNG DER ANTRAGSTELLERIN / DES ANTRAGSTELLERS

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es wurde/ wird für diese/s Kind/er kein weiterer Antrag auf Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt. Änderungen in den Verhältnissen, die für das Elterngeld maßgeblich sind, werde/n ich/wir unverzüglich der Elterngeld zahlenden Stelle mitteilen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle

- von meiner Krankenkasse (sofern Nachfragen zum Bezug von Mutterschaftsgeld, Entgeltersatzleistungen etc. bestehen),
- vom Jugendamt (sofern Nachfragen zur Betreuung und Erziehung des Kindes im Haushalt des Antragstellers bestehen) und
- von der Ausländerbehörde (sofern Nachfragen zum Aufenthaltsstatus bestehen)

weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung über die Zahlung von Elterngeld zwingend erforderlich sind.

ja nein

**Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben.
(Ausnahme: Alleinerziehende)**

Ort, Datum Unterschrift Elternteil 1

Ort, Datum Unterschrift Elternteil 2

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten

Anschrift (gegebenenfalls Stempel der zuständigen Behörde)

KONTAKT UND ZUSTÄNDIGKEITEN

www.lagus.mv-regierung.de

Öffnungszeiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern:

Mo 9:00-12:00 Uhr

Di 9:00-12:00 und 14:00-17:00 Uhr

Do 9:00-12:00 Uhr

Mecklenburgische Seenplatte, Altkreis Demmin, Uecker-Randow, Müritz	Landesamt für Gesundheit und Soziales Versorgungsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	Tel. 0395 / 380-59718 E-Mail: Elterngeld.Neubrandenburg@lagus.mv-regierung.de
Stadt Rostock, Landkreis Rostock	Landesamt für Gesundheit und Soziales Versorgungsamt Rostock Friedrich-Engels-Platz 5-8 18055 Rostock	Tel. 0381 / 331-59177 E-Mail: Elterngeld.Rostock@lagus.mv-regierung.de
Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg, Stadt Schwerin	Landesamt für Gesundheit und Soziales Versorgungsamt Schwerin Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin	Tel. 0385 / 3991-118 E-Mail: Elterngeld.Schwerin@lagus.mv-regierung.de
Vorpommern-Rügen, Greifswald, Altkreis Ostvorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Versorgungsamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	Tel. 03831 / 2697-59836 E-Mail: Elterngeld.Stralsund@lagus.mv-regierung.de

Antragsteller/in	Name, Vorname	
Kind(er)	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum

1. ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN VOR DER GEBURT DES KINDES (BEMESSUNGSZEITRAUM)

Folgende Einkünfte wurden im **Zwölf-Monats-Zeitraum** vor der Geburt und/oder im **Kalenderjahr** vor der Geburt bezogen:

Nichtselbständige Arbeit (A) ja seit _____
 darunter waren folgende Einkünfte aus
 Minijob Midijob Berufsausbildung FSJ/ FÖJ/ BFD

Selbständige Arbeit (B) ja seit _____ bzw. von _____ bis _____

Gewerbebetrieb (B) ja seit _____ bzw. von _____ bis _____

Land- und Forstwirtschaft (B) ja seit _____ bzw. von _____ bis _____

A1 NICHT-SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt Ihres Kindes maßgeblich. ► **Bitte weisen Sie Ihr Einkommen lückenlos durch die Vorlage Ihrer Lohn- und Gehaltsnachweise für die entsprechenden Kalendermonate nach.**

Der Zwölf-Monats-Zeitraum wird von Amts wegen in die Vergangenheit verschoben, bei Zahlung von:

Mutterschaftsgeld vor Geburt des Kindes vom _____ bis _____

Elterngeld für ein älteres Kind vom _____ bis _____

Krankengeld bei schwangerschaftsbedingter Erkrankung vom _____ bis _____

oder bei geleistetem Wehrdienst / Zivildienst vom _____ bis _____

► **Bitte fügen Sie Nachweise bei.**

Auf die oben genannte Verschiebung wird für folgende Kalendermonate verzichtet:

Der Zwölf-Monats-Zeitraum wird auf Antrag in die Vergangenheit verschoben, wenn Sie eine Einkommensminderung wegen der COVID-19-Pandemie im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2021 hatten. Folgende Kalendermonate sollen verschoben werden:

► **Bitte fügen Sie geeignete Nachweise (Bescheid über Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld o.ä.) bei.**

Hatten Sie im Zwölf-Monats-Zeitraum oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes (im Regelfall ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt) Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Tätigkeit, richtet sich der Ermittlungszeitraum allein nach dem für die selbständige Tätigkeit.

Es sei denn: Die Summe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit lag im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und im Geburtsjahr des Kindes bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt durchschnittlich unter 35 Euro im Monat.

Es wird daher beantragt, die Einkommensermittlung ausschließlich aufgrund der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit durchzuführen. Es soll der Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes (siehe Abschnitt A1) zugrunde gelegt werden.

B1 SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT / LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT / GWERBEBETRIEB

Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb (auch Photovoltaikanlagen), selbständiger Tätigkeit ist der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes maßgeblich.

► **Als Nachweis fügen Sie bitte den Einkommenssteuerbescheid des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahres) vor der Geburt des Kindes bei. Falls dieser noch nicht vorliegt, fügen Sie bitte eine Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG bei.**

Eine Verschiebung des Bemessungszeitraumes wird beantragt, weil im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes eine Einkommensminderung vorlag, durch die Zahlung von:

Mutterschaftsgeld vor Geburt des Kindes vom _____ bis _____

Elterngeld für ein älteres Kind vom _____ bis _____

Krankengeld bei schwangerschaftsbedingter Erkrankung vom _____ bis _____

oder bei geleistetem Wehrdienst / Zivildienst vom _____ bis _____

oder wegen der Covid-19-Pandemie vom _____ bis _____

► **Bitte fügen Sie Nachweise bei.**

Für die Einkommensermittlung ist dann das Kalenderjahr vor diesem Ereignis maßgeblich.

Eine Verschiebung auf das Kalenderjahr _____ wird beantragt. ► **Bitte den Einkommenssteuerbescheid beifügen.**

Ich entrichte eigenständig Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Versorgungswerk). ► **Nachweise notwendig.**

Ich bin kirchensteuerpflichtig.

Anzahl Kinderfreibeträge _____

2. ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN NACH DER GEBURT DES KINDES (BEZUGSZEITRAUM)**A2 NICHTSELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT**

Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Elterngeld vom _____ bis _____

Es werden Einkünfte erzielt aus

- Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden bei einer 5/6/ _____ -Tage-Woche.
 einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigung/en.

► **Das voraussichtliche Einkommen ist durch Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigungen, die vom Arbeitgeber bestätigt werden, glaubhaft zu machen.**

B2 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT / GEWERBEBETRIEB / SELBSTÄNDIGE ARBEIT

Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen neben dem Bezug von Elterngeld:

Bitte geben Sie hier nur Ihre Einnahmen an. Davon zieht die Elterngeldstelle eine Pauschale von 25 % für Ihre Ausgaben ab. Auf Antrag können Sie Ihre tatsächlichen Ausgaben geltend machen.

Einkunftsart	Durchschnittliche Einnahmen im Monat	Arbeitsstunden pro Woche
<input type="checkbox"/> Selbständige Arbeit von _____ bis _____	_____ Euro	_____
<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb von _____ bis _____	_____ Euro	_____
<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft von _____ bis _____	_____ Euro	_____

► **Die voraussichtlichen Einnahmen in diesem Zeitraum sind zunächst durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Geeignet ist eine nachvollziehbare Prognose durch einen Steuerberater, den landwirtschaftlichen Buchführungsdienst oder durch Selbsteinschätzung. Nach Ablauf der Elterngeldzahlungen ist zur abschließenden Feststellung eine Gewinnermittlung vorzulegen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (Einnahme- Überschuss-Rechnung) entspricht.**

► **Bitte erklären Sie, welche Vorkehrungen Sie getroffen haben, um den Betrieb / das Gewerbe aufrecht zu erhalten.**

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsteller/in	Name, Vorname	
Kind(er)	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum

ARBEITGEBERBESCHEINIGUNG

Antragsteller/in ist bei uns beschäftigt seit _____
bei einer Arbeitszeit von _____ Wochenstunden,
unbefristet / befristet bis _____

- Elternzeit wurde beantragt für die Zeit
vom _____ bis _____
- Teilzeittätigkeit wird im Elterngeldbezug ausgeübt keine Teilzeittätigkeit
vom _____ bis _____
bei einer Arbeitszeit von _____ Wochenstunden,
- geldwerter Vorteil im Elterngeldbezug (z.B. Pkw) nein

PROGNOSE DES VORAUSSICHTLICHEN EINKOMMENS BEI EINER TEILZEITTÄTIGKEIT IM ELTERNGELDBEZUG

Teilzeit	Monat/Jahr	Bruttoarbeitslohn (Steuerbrutto)	Pauschal versteuerte Einkünfte (einschließlich Sachbezüge)	Einkünfte aus Midijob (Übergangszonenentgelt für SV-pflichtige Einkünfte)	Einkünfte aus Minijob (pauschal versteuerte Einkünfte)	

WEITERE ANGABEN, WENN DIE KINDESMUTTER DIE ANTRAGSTELLERIN IST

- Anteiliger Jahresurlaub im Anschluss an die Mutterschutzfrist: kein Jahresurlaub
vom _____ bis _____
bei einer vorgeburtlichen Arbeitszeit von _____ Wochenstunden und einer 5/6/ _____ -Tage Woche
- Die Kindesmutter hat Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder auf beamten- bzw. soldatenrechtliche Bezüge für die Zeit der Mutterschutzfrist und zwar
- | | | | |
|-----------|-----------|------------------------------------|------------|
| vom _____ | bis _____ | kalendertäglicher Zahlbetrag _____ | Euro _____ |
| vom _____ | bis _____ | kalendertäglicher Zahlbetrag _____ | Euro _____ |
| vom _____ | bis _____ | kalendertäglicher Zahlbetrag _____ | Euro _____ |
| vom _____ | bis _____ | kalendertäglicher Zahlbetrag _____ | Euro _____ |
| vom _____ | bis _____ | kalendertäglicher Zahlbetrag _____ | Euro _____ |
- Die Kindesmutter hat keinen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss. Sie erhält keine beamten- bzw. soldatenrechtlichen Bezüge in der Mutterschutzfrist.

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers oder Dienstherrn

Stempel der Firma oder der Behörde

Kindesmutter:	Name, Vorname	Geburtsdatum
Antragsteller/in (nur wenn nicht Kindesmutter)	Name, Vorname	Geburtsdatum
Kind(er)	Name, Vorname	Geburtsdatum

VON DER KRANKENKASSE DER KINDESMUTTER AUSZUFÜLLEN

(nur wenn noch keine Bescheinigung ausgestellt wurde)

Mitgliedsnummer _____

Die Kindesmutter hat Anspruch auf Mutterschaftsgeld

von _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro

von _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro

Die Kindesmutter hat keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Datum, Unterschrift der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters

Stempel der Krankenkasse

I. Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG für ab September 2021 geborene Kinder

↓ Seite 1 des Antrages ↓

Elterngeld wird frühestens ab Geburt des Kindes und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Die Geburtsurkunde wird vom Standesamt mit dem Vermerk „Zur Beantragung von Elterngeld“ ausgestellt. Bei **Mehrlingsgeburten** bitte die Urkunde für jedes Kind einreichen, jedoch ist nur **ein** Antragsformular erforderlich.

Staatsangehörigkeit

Eltern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Anspruch haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz, wenn die Freizügigkeitsberechtigung nicht entzogen wurde.

Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt / Arbeitsverhältnis

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle. Angehörige eines in Deutschland stationierten Mitglieds der Truppen oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Sie unterliegen den Bestimmungen des entsendenden Staates. Es gibt hier jedoch einige Ausnahmen. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Elterngeldstelle.

Steht ein Elternteil in einem Arbeitsverhältnis (auch Elternzeit) innerhalb der EU oder des EWR bzw. der Schweiz, ist ein Anspruch auf Familienleistungen gegenüber diesem Beschäftigungsstaat gegeben. Diese Leistungen sind mit dem Anspruch auf deutsches Elterngeld zu verrechnen.

Kindschaftsverhältnis zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Grundsätzlich sind die leiblichen Eltern ihres Kindes anspruchsberechtigt. Unverheiratete Väter haben erst ab Beantragung der Feststellung der Vaterschaft einen eigenen Anspruch auf Elterngeld. Dies ist schon vor der Geburt des Kindes möglich (Nachweis vom Jugendamt). Der Anspruch besteht dann auch schon, wenn die Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Beim Adoptivkind besteht der Anspruch für die annehmenden Eltern. In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem „Ziel der Annahme als Kind“ in Obhut genommen wird. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Beginn der Elterngeldzahlung. Der Anspruch endet jedoch spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit in den Haushalt aufgenommen haben. Nicht sorgeberechtigte Personen haben die schriftliche Einwilligung der sorgeberechtigten Person vorzulegen. Eine Unterschrift auf dem Antrag ist hierfür notwendig.

Ein Antrag von Verwandten bis dritten Grades kann gestellt werden, wenn die Eltern aufgrund schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder gar Tod das Kind nicht betreuen können.

↓ Seite 2 des Antrages ↓

Antragstellung

Die Eltern können beide gleichzeitig in einem Formular den Antrag stellen. Ein Elternteil kann einen späteren Antrag vorerst auch nur anmelden. Die Anmeldung stellt keine wirksame Antragstellung dar, sondern dient lediglich der Information.

Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann oder unterbrochen wird (z.B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes).

Weitere Kinder

Die Angabe der weiteren Kinder ist freiwillig, jedoch zum Erhalt eines erhöhten Betrages erforderlich (**Geschwisterbonus**). Das Elterngeld erhöht sich um 10 %, mindestens um 75 Euro, wenn zwei Kinder unter 3 Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren in einem Haushalt mit der anspruchsberechtigten Person leben. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 14 Jahre bei Behinderung eines dieser Geschwisterkinder. Dies gilt nicht, wenn ein Erhöhungsbetrag aufgrund einer Mehrlingsgeburt zusteht. Hier erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist auch dabei nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich.

Familienstand

Diese ergänzenden Angaben dienen der Übermittlung an das Statistische Bundesamt.

Angaben zur Krankenversicherung

Bei der Gesetzlichen Pflichtversicherung ist die Zeit während des Elterngeldbezuges beitragsfrei.

↓ Seite 3 des Antrages ↓

Festlegung des Bezugszeitraums

Das Elterngeld kann für mindestens 2 Monate und bis zu 12 Monate vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Insgesamt 14 Monate stehen zu, wenn auch der Partner / die Partnerin Elterngeld beantragt und bei den Eltern eine Einkommensminderung gegenüber der Zeit vor der Geburt des Kindes vorliegt. Die Festlegung über die Dauer und die Art der Leistung kann während des Bezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht ausgezahlte Beträge.

Die Monate können durch die Eltern abwechselnd oder auch gleichzeitig bezogen werden. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monaten und zu einer entsprechenden Verkürzung des gesamten Bezugszeitraums.

Monate, in denen Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden, werden auf den gesamten Anspruchszeitraum angerechnet.

► Auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums erhalten Sie unter www.familien-portal.de weitere Informationen rund um das Elterngeld. Sie können Vergleichsrechnungen durchführen, um eine Entscheidung zu finden, welche Art von Elterngeld für Sie persönlich geeignet ist.

Folgende Möglichkeiten haben Sie:

Basiselterngeld -> Elterngeld für bis zu 12 oder bis zu 14 Monate

Elterngeld Plus -> anstatt eines Basiselterngeldmonats werden zwei Elterngeld Plus Monate in Anspruch genommen; zur Berechnung der Höhe siehe unter II. Berechnung des Elterngeldes

Partnerschafts-

Bonusmonate -> 2 - 4 zusätzliche zeitgleiche Elterngeld Plus-Monate bei Teilzeittätigkeit beider Elternteile

Zusätzliche Monate Basiselterngeld erhalten Sie bei Frühgeburten. Ist Ihr Kind mindestens

6 Wochen vor dem errechneten Termin geboren, können Sie zusätzlich 1 Monat Elterngeld,

8 Wochen vor dem errechneten Termin geboren, können Sie zusätzlich 2 Monate Elterngeld,

12 Wochen vor dem errechneten Termin geboren, können Sie zusätzlich 3 Monate Elterngeld,

16 Wochen vor dem errechneten Termin geboren, können Sie zusätzlich 4 Monate Elterngeld beantragen.

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen oder diese miteinander kombinieren. Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes (bei Frühgeburten entsprechend ab 16., 17., 18. oder 19. Monat) können Elterngeld Plus-Monate nur ohne Unterbrechung von zumindest einem Elternteil bezogen werden.

Alleinerziehende können auch mehr als 12 Monate (Basis)Elterngeld und den Partnerschaftsbonus beziehen. Sie müssen dafür die Voraussetzung für den Entlastungsbetrag nach § 24b Absatz 1 und 2 EStG erfüllen. Das heißt keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person besteht und der andere Elternteil in einer anderen Wohnung lebt.

In besonderen Ausnahmen kann bei Elternpaaren ein Elternteil alleine mehr als 12 Monate (Basis)Elterngeld beziehen, nämlich wenn das Kindeswohl durch den anderen Elternteil gefährdet wäre oder dem anderen Elternteil die Betreuung durch eine schwere Krankheit unmöglich ist (Härtefallregelung).

↓ Seite 4 des Antrages ↓

Festlegung des Elterngeldes nach den verschiedenen Leistungsarten

Bitte kreuzen Sie hier gerne die gewünschten Monate an. Sie verdeutlichen Ihre Angaben der Seite 3.

↓ Seite 5 des Antrages ↓ - Einkommensgrenzen für den Bezug von Elterngeld

Einkommen vor der Geburt des Kindes

Die Höhe des zustehenden Elterngeldes ergibt sich aus dem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes. Eltern, die in den zwölf Monaten vor Geburt des Kindes oder vor Beginn der Mutterschutzfrist nicht erwerbstätig waren, erhalten (Basis)Elterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich oder wahlweise Elterngeld Plus in Höhe von 150 Euro monatlich.

Wurde in den zwölf Monaten vor Geburt des Kindes oder vor Beginn der Mutterschutzfrist steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (auch Ausbildung) erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen (Netto) Erwerbseinkommens gezahlt (Höchstbetrag 1.800 Euro).

Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft wird zur Berechnung der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum (in der Regel das Kalenderjahr) zugrunde gelegt. Wurde Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit im Zwölf-Monats-Zeitraum oder im letzten steuerlich abgeschlossenen Veranlagungszeitraum erzielt, wird für beide Einkommensarten derselbe Bemessungszeitraum zugrunde gelegt, nämlich der letzte Veranlagungszeitraum. Einzig bei einem Gewinn von weniger als 35 Euro im Monat gibt es eine Wahlmöglichkeit welcher Zeitraum zugrunde gelegt werden soll (siehe Anlage 1 des Antrages, unter B1).

Einkommen nach der Geburt des Kindes

Eine wesentliche Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 32 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Besuch von Schule oder Hochschule sowie eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar. Die Zeiten, in denen während einer Berufsausbildung, einem Studium etc. ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind anzugeben.

Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII, die nicht mehr als fünf Kinder in der Tagespflege betreuen gelten ebenfalls als nicht voll erwerbstätig.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Höhe der Pflichtstundenzahl. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes.

Soweit während des Elterngeldbezuges Einkommen aus einer Tätigkeit, Einkommen durch Gewinn oder durch eine Ersatzleistung bezogen wird, verringert dieses Einkommen die Höhe des Elterngeldes. Ersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Rente wegen Erwerbsminderung, Elterngeld für ein älteres Kind werden angerechnet. In einigen Fällen kommt es jedoch nicht in vollem Umfang zur Anrechnung.

Das Elterngeld wird als Einkommen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld nach dem SGB II (Zahlung durch Jobcenter), beim SGB XII, beim Bundeskindergeldgesetz (KG-Zuschlag) und beim Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Eventuell wird ein Freibetrag aufgrund einer vorherigen Tätigkeit gewährt.

Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Mutterschaftsgeld ist ein Einkommensersatz und wird somit auf das Elterngeld angerechnet. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Krankentagegeld aus privater Versicherung wird angerechnet. Ausländische Leistungen, die dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbar sind, werden auf die Höhe des Elterngeldes angerechnet.

↓ Seite 6 des Antrages ↓

Hinweise / Mitteilungspflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung zur Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung von Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nach § 14 BEEG in Verbindung mit § 60 SGB I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Geldbuße hierfür kann bis zu 2.000 Euro betragen. Zu Unrecht ausgezahltes Elterngeld wird zurückgefordert und ist zu erstatten. Vorsätzliche Falschangaben können zur Strafanzeige führen.

II. Berechnung des Elterngeldes

Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der monatliche steuerpflichtige Bruttolohn aus dem Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt (Bemessungszeitraum), der durch 12 geteilt wird. Zuvor wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen. Der beträgt derzeit 1.000 Euro im Jahr (83,33 Euro pro Monat).

Der Abzug der Steuern und der Sozialabgaben erfolgt in pauschalierter Form. Als Ergebnis erhält man das Elterngeld-Netto. Davon werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt. Bei der Berechnung der Steuerabzüge werden dieselben Daten verwendet, die auch das Finanzamt verwendet.

Hat sich ein Abzugsmerkmal geändert, gilt das Abzugsmerkmal, welches in den überwiegenden Monaten gegolten hat. Die Abzugsmerkmale werden den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entnommen.

► Nicht berücksichtigt werden Einkünfte, die nicht im Inland und nicht innerhalb eines EU/EWR-Staates versteuert werden. Steuerfreie Einkünfte, sowie Einkünfte die lohnsteuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelt werden (Sonderzuwendungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, einmalige Leistungsprämien, Tantiemen etc.), sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Maßgeblich ist der Gewinn aus dem Gewinnermittlungszeitraum, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegen hat. In der Regel handelt es sich um das Kalenderjahr vor der Geburt. Zusammen mit einer Prognose über den voraussichtlichen Gewinn während des Elterngeldbezuges wird dann das Elterngeld vorläufig gezahlt. Nach dem Ende der Elterngeldzahlung ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen. Es wird die Steuerklasse 4 (ohne Faktor) zugrunde gelegt.

Steuerermittlung

Ermittlung von Steuern, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern

Die Ermittlung der Steuern erfolgt pauschaliert auf der Grundlage des am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültigen Programmablaufplanes (PAP) gem. § 39b Abs. 6 Einkommensteuergesetz.

Kirchensteuern werden einheitlich in Höhe von 8% der ermittelten Einkommensteuer errechnet, sofern die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist.

Die Steuerermittlung erfolgt einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit.

Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben

Berücksichtigt werden nur Abgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerk). Folgende pauschalierte Abzüge werden vorgenommen:

9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, 10 Prozent für die Rentenversicherung oder eine vergleichbare Einrichtung, 2 Prozent für die Arbeitslosenversicherung.

Der Abzug erfolgt nur, wenn die berechnete Person in dem betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist, dann allerdings einheitlich für alle zu berücksichtigenden Einkunftsarten (nichtselbständige und selbständige Arbeit).

Das Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens gezahlt, höchstens jedoch 1.800 Euro monatlich. Für den Fall, dass das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt das Elterngeld für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent. War das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen höher als monatlich 1.200 Euro, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind um 300 Euro. Leben noch weitere Kinder im gemeinsamen Haushalt steht je nach Alter eventuell ein Geschwisterbonus in Höhe von 10 % des errechneten Elterngeldbetrages zu, mindestens aber 75 Euro.

Anrechnung anderer Leistungen / Einkommen im Elterngeldbezug

Mutterschaftsgeld und der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote sowie dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen werden angerechnet.

Bei anderen Entgeltersatzleistungen bleibt der Mindestbetrag von 300 Euro (Basis)Elterngeld erhalten. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Bei Einkommen aus Teilzeitarbeit (bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats), wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Elterngeld-(Netto)Erwerbseinkommens (höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum erzielten Elterngeld-(Netto)Erwerbseinkommens errechnet. Einkommen, das während des Elterngeldbezuges fließt ohne dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wie z. B. Entgelt bei Erholungsurlaub, Sach- und Dienstleistungen (wie etwa beim Dienstwagen), Gewinn aus Gewerbe (auch aus Photovoltaikanlagen), wird bei der Berechnung mitberücksichtigt.

Elterngeld Plus ist hauptsächlich für Eltern konzipiert, die während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeittätigkeit nachgehen möchten. Es kann aber auch ohne Teilzeittätigkeit in Anspruch genommen werden. Statt für einen Monat (Basis)Elterngeld zu beanspruchen, kann jeweils für zwei Monate Elterngeld Plus bezogen werden. Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des (Basis)Elterngeldes, das zustünde, wenn während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 BEEG erzielt würden.

Beispiel:

Monatliches Einkommen vor der Geburt: 1.400 €, monatliches Einkommen aus Teilzeittätigkeit während des Bezugszeitraums: 560 €

(Basis)Elterngeld (ohne Teilzeittätigkeit): 1.400 € (Einkommen vor der Geburt) → davon 65% = 910 €/Monat

(Basis)Elterngeld (mit Teilzeittätigkeit): 1.400 € (Einkommen vor der Geburt) - 560 € (Einkommen aus Teilzeittätigkeit) = 840 € → davon 65% = 546 €/Monat

Elterngeld Plus steht in diesem Falle in Höhe von monatlich 455 € zu, also höchstens der Hälfte des (Basis)Elterngeldes ohne Teilzeittätigkeit (910 € / 2 = 455 €), jedoch über die doppelte Laufzeit.

Bei der Zahlung von Elterngeld Plus halbieren sich der Mindestbetrag, der Mindestgeschwisterbonus, der Mehrlingszuschlag sowie die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2 BEEG.

Die Partnerbonusmonate werden wie Elterngeld Plus-Monate berechnet und nur in dieser Form ausgezahlt.

Sie haben Probleme oder Fragen zum Elterngeldantrag?

WIR sind gerne für SIE da!

Wir beraten Sie ausführlich und übernehmen die **komplette Antragstellung**.
Schicken Sie uns einfach Ihre Unterlagen.

So funktioniert's:

1. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns Ihre Anfrage
2. Wir beraten Sie und klären Ihre offenen Fragen
3. Anschließend wählen Sie Ihr Paket: Elterngeldberatung (109,00 €) oder Elterngeldberatung mit Antragservice (187,00 €), Antragservice Plus (249,00 €)
4. Unsere Experten berechnen die Höhe Ihres maximal zustehenden Elterngeldes
5. Wir füllen den Elterngeldantrag korrekt für Sie aus

Ihre Vorteile:

- ✓ Sie erhalten maximales Elterngeld
- ✓ Sie sparen sich Zeit, Kosten und Nerven
- ✓ Sie erhalten Ihr Elterngeld pünktlich und fristgerecht
- ✓ Sie profitieren aus unserer Erfahrung von über 700 erfolgreichen Anträgen
- ✓ Sie bekommen eine fachgerechte Beratung & Antragservice zum Elterngeld, Partnerschaftsbonus, Kindergeld, Landeserziehungsgeld, Kinderzuschlag uvm.!

**Jetzt Kontakt aufnehmen und von
unserer kostenpflichtigen Beratung und
Antragservice profitieren:**

Rufen Sie uns an
+49 (0)3661 401 9000

oder senden Sie uns Ihre Anfrage über
www.elternzeit.de/elterngeldberatung